

Mein letzter Wille geschehe

LESERFORUM Testament und Pflichtteil: Wie das Erbe jenen zuteil wird, denen es auch zusteht, haben Experten am Telefon erklärt.

Was nach dem Tod bleibt, gebührt den Erben. Wer auch nach dem eigenen Ableben Entscheidungsmacht darüber haben möchte, wie der Nachlass aufgeteilt wird, setzt besser ein Testament auf - ansonsten greift lediglich die gesetzliche Erbfolge.

Fragen zum Thema Erbrecht haben die drei Rechtsanwältinnen Lutz Beer, Siegmund Grollmütz und Arnd Merschky am MZ-Lesertelefon beantwortet.

Grundsätzliches zum Aufsetzen eines Testaments

Anja U., Wittenberg:

Kann ich ein Testament auch privatschriftlich errichten? Und welche Anforderungen muss ich hier erfüllen?

Gemäß Paragraph 2247 BGB kann ein Testament privatschriftlich errichtet werden. Sie müssen das Testament von vorn bis hinten mit Hand schreiben, mit Ort und Datum versehen und mit Vor- und Zunamen unterschreiben. Inhaltlich ist es erforderlich, dass eine klare Erbinsetzung enthalten ist.

Erna M., Naumburg:

Ich habe mit meinem Ehemann ein handschriftliches Testament errichtet. Bin ich verpflichtet, es beim Nachlassgericht zu hinterlegen und ist die Hinterlegung kostenpflichtig?

Es besteht keine Hinterlegungspflicht. Sie können das Testament daher auch zu Hause aufbewahren. Eine Hinterlegung beim Nachlassgericht ist allerdings sinnvoll, da dort für sichere Aufbewahrung gesorgt ist. Die Hinterlegung ist in überschaubarem Maße gebührenpflichtig.

Wie Ehegatten ihr Testament organisieren können

Gerda P., Querfurt:

Mein Ehemann ist vor circa zehn Jahren verstorben. Er hat kein Testament hinterlassen. Mein Mann und ich haben zwei gemeinsame Kinder. Nach Aussagen eines Notars, den wir seinerzeit aufgesucht haben, ist eine Erbengemeinschaft zwischen mir und meinen Kindern entstanden. Ist das richtig? Mein Mann und ich hatten ein gemeinsames Haus. Wie sind hieran die Eigentumsverhältnisse?

Ihr Ehemann und Sie waren ursprünglich jeweils hälftige Miteigentümer des Wohnhauses. Ihre Miteigentumshälfte ist durch den Tod Ihres Mannes nicht berührt worden. Diese haben Sie weiterhin. Die Miteigentumshälfte Ihres verstorbenen Ehemannes gehört nunmehr einer Erbengemeinschaft bestehend aus Ihnen und Ihren beiden Kindern, wobei Sie Miterbin zu halbem Anteil und Ihre Kinder Erben zu je einem Viertel sind.

Angelika B., Merseburg:

Mein Mann ist vor Kurzem verstorben. Ich bin seine testamentarische Alleinerbin. Er hatte unter anderem zwei Lebensversicherungen. In einer ist seine Mutter als Begünstigte aufgeführt, in der zweiten ist keine Regelung zur Begünstigung getroffen. Wem stehen die Guthaben aus den Lebensversicherungen zu?

Insofern in einer Lebensversicherung eine begünstigte Person be-

traurig: Zwischen Geschwistern oder unter Enkeln entbrennt nicht selten Streit, sobald das Erbe auf dem Tisch liegt.

FOTO: DPA

Zum Thema Erbrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Fachleuten zu einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden montags an dieser Stelle veröffentlicht.

Zum Nachlesen gibt es die Leserforen auf der MZ-Internetseite. Dort finden Sie auch die Themen für die nächsten Telefonaktionen.

» www.mz.de/leserforum

FOTOS: NACK, WÜRBACH



Lutz Beer
Fachanwalt für Erbrecht
in Halle



Siegmund Grollmütz
Fachanwalt für Erbrecht
in Aschersleben, Staßfurt, Halberstadt



Arnd Merschky
Fachanwalt für Erbrecht
in Halle

annt ist, geht das Guthaben aus der Lebensversicherung außerhalb des Nachlasses an diese über. Wenn hingegen keine begünstigte Person benannt ist, wird die Lebensversicherung Teil des Nachlasses und geht an den beziehungsweise die Erben. Da in der ersten Lebensversicherung die Mutter Ihres Mannes als begünstigte Person benannt ist, erhält sie das Guthaben aus dieser. Das Guthaben aus der zweiten Lebensversicherung, in der keine begünstigte Person benannt ist, erhalten hingegen Sie als Alleinerbin.

Das eigene Erbe an die Kinder verteilen

Karsten N., Braunsbedra:

Ich habe einen Sohn, bin jedoch nicht in dessen Geburtsurkunde registriert. Ich habe die Vaterschaft anerkannt und ein entsprechendes Dokument unterzeichnet. Ist es ratsam, ein Testament zu errichten, in dem ich meinen Sohn begünstige?

Es ist in jedem Fall ratsam, ein Testament zu errichten. Dies erleichtert den Nachweis eines Erbrechtes für Ihren Sohn sehr stark. Sollte kein Testament vorliegen, gilt die gesetzliche Erbfolge und das Erbrecht muss durch öffentliche Urkunde wie zum Beispiel eine Geburtsurkunde, eine Abstammungsurkunde oder ähnliches bewiesen werden. Es wird in jedem Falle ein Erbschein benö-

tigt. Sollten Sie hingegen ein Testament aufgesetzt haben, muss lediglich dieses Testament zum zuständigen Nachlassgericht, in Ihrem Falle ist dies vermutlich das Amtsgericht Merseburg, gebracht werden. Dort wird es eröffnet. Das eröffnete Testament ist dann der Erbanspruch für Ihren Sohn. Ein Erbschein wird nur dann benötigt, wenn zum Nachlass Grundbesitz gehört. Sie können das Testament handschriftlich fertigen.

Gottfried H., Köthen:

Ich bin verheiratet und habe gemeinsam mit meiner Ehefrau zwei Kinder. Aus einer früheren Beziehung habe ich noch ein uneheliches Kind, zu dem ich jedoch seit vielen Jahren keinerlei Kontakt mehr habe. Ist es erbberechtigt, obgleich es sich überhaupt nicht um mich kümmert?

Ihr unehelicher Sohn ist erbberechtigt. Zunächst ist Ihnen anzuraten, ein Testament zu errichten, um zu verhindern, dass Ihr unehelicher Sohn Mitglied einer Erbengemeinschaft, die im Übrigen aus Ihrer Ehefrau und Ihren ehelichen Kindern besteht, wird. Jedoch bleibt Ihr Sohn pflichtteilsberechtigt. Der Pflichtteil ist die vom Gesetzgeber garantierte Mindestteilhabe von Kindern am Nachlass ihrer Eltern. Die Tatsache, dass Sie keinen Kontakt zu Ihrem Sohn haben, ist kein Grund, mit dem man ihm den

Pflichtteil wirksam entziehen kann. Die Gründe für die Pflichtteilsentziehung sind in Paragraph 2333 BGB abschließend geregelt. Hiernach müsste Ihr Sohn eine vorsätzliche schwere Straftat Ihnen oder Ihren nahen Angehörigen gegenüber begangen haben oder aber wegen einer gegenüber einem Dritten begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung verurteilt worden sein.

Andreas A., Quedlinburg:

Wir sind eine Patchworkfamilie. Meine Frau und ich haben jeweils ein Kind aus einer früheren Beziehung. Ein gemeinschaftliches Kind haben wir nicht. Ist es in einer solchen Situation ratsam, ein Testament zu errichten?

Aufgrund der von Ihnen geschil-

deten familiären Situation hängt es, so Sie kein Testament errichten, alleine vom Zufall ab, ob das Kind Ihrer Frau oder Ihr Kind den Löwenanteil des Erbes bekommt. Häufig führt die gesetzliche Erbfolge in Fällen wie Ihrem dazu, dass das Kind des erstverstorbenen nur 25 Prozent des Vermögens der Eheleute bekommt und das andere Kind 75 Prozent. Da dies oft als ungerecht empfunden wird und nicht vorhergesagt werden kann, welches Kind das Hauptbegünstigte ist, sollten Sie ein Testament fertigen.

Ursula H., Bernburg:

Ich habe ein Grundstück von meinem Vater geerbt und möchte dieses Grundstück an meinen Sohn übertragen. Bedarf es hierzu der Zustimmung durch meinen Ehemann?

Die Zustimmungserfordernis ist gemäß Paragraph 1356 BGB im Einzelfall zu prüfen. Sofern es sich bei dem Grundstück um Ihr wesentliches Vermögen handelt, ist eine Zustimmungserfordernis des Ehemannes zu bejahen. Sollte das Grundstück nicht das wesentliche Vermögen darstellen, so ist die Zustimmung des Ehemannes nicht erforderlich.

Ansprüche auf das Erbe der Eltern

Jutta W., Halle:

Meine Mutter ist vor Kurzem verstorben. Mein Vater ist schon längere Zeit

tot. Meine Eltern haben ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem sie mich und meinen Bruder je zur Hälfte als Schlusserven eingesetzt haben. Dieses Testament ist nunmehr vom zuständigen Nachlassgericht eröffnet worden. Ich denke, dass meine Mutter ein weiteres Testament errichtet hat, in dem sie nur meinen Bruder als Erben eingesetzt hat. Wie ist die erbrechtliche Rechtslage?

Sollte Ihre Mutter nach dem Tod Ihres Vaters ein weiteres Testament errichtet haben, muss dies ebenfalls zum Nachlassgericht gebracht werden, damit es dort eröffnet wird. Auf die erbrechtliche Rechtslage hat dies jedoch nur dann Einfluss, wenn Ihre Eltern in dem gemeinschaftlichen Testament bestimmt haben, dass es nach dem Tod des erstverstorbenen Ehegatten abgeändert werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, dann ist das gemeinschaftliche Testament Ihrer Eltern nach dem Tod des Vaters bindend geworden und Ihre Mutter konnte dies nicht mehr ändern.

Uwe S., Dessau:

Ich habe im Jahr 2016 durch einen Schenkungsvertrag von meinem Vater ein Grundstück übertragen bekommen. Dieser ist vor sechs Monaten verstorben. Der Nachlass ist dürrig. Mein Bruder macht mir gegenüber wegen dieser Übertragung Pflichtteilergänzungsansprüche geltend. Ist bei der Berechnung des zugrundeliegenden Grundstückswertes vom Schenkungszeitpunkt oder vom Todestag auszugehen?

Gemäß Paragraph 2325 Absatz 2 Satz 2 BGB können Sie sich auf das im Erbrecht geltende Niederwertprinzip berufen. Für die Ermittlung des Wertes nach diesem Prinzip ist der Wert des Grundstückes am Todestag und zum Zeitpunkt des Vollzuges der Schenkung festzustellen. Der niedrigere von beiden bildet die Grundlage für die Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs.

Das Erbe der entfernteren Verwandtschaft

Sibylle L., Halle:

Ich bin Miterbin meiner kinderlos verstorbenen Tante. Diese hat mich und andere Verwandte in ihrem Testament mit unterschiedlichen Anteilen bedacht. Einer der Miterben hat eine Vorsorgevollmacht der Erblasserin. Wir haben nunmehr festgestellt, dass viele Gelder kurz vor dem Tod vom Konto der Erblasserin verschwunden sind. Kann man hier etwas machen?

Die Rechtsprechung geht bei Erteilung einer Vorsorgevollmacht im Regelfalle davon aus, dass zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten ein Auftragsverhältnis besteht. Dies muss für jeden Einzelfall geprüft werden. Sollte Auftragsrecht in Ihrem Fall zur Anwendung kommen, kann man den Bevollmächtigten zur Rechenschaft auffordern. Er muss bei Geldern, die er abgehoben hat, beweisen, dass er sie an die Verstorbene herausgegeben hat. Kann er dies nicht, kann man ihn auf Rückzahlung der Beträge an die Erbengemeinschaft in Anspruch nehmen. Solche Fälle sind regelmäßig schwierig. Sie werden daher vermutlich nicht umhinkommen, einen Rechtsanwalt mit ihrer Interessenvertretung zu beauftragen.

Regina K., Halle:

Meine Tante, also die Schwester meines Vaters, hat in ihrem Testament ihren Lebenspartner zum alleinigen Erben eingesetzt. Stehen mir als Nichte Pflichtteilsansprüche zu?

Nein. Nichten oder Neffen gehören nicht zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen des Paragraphen 2303 BGB. Sofern das Testament Ihrer Tante formell und inhaltlich wirksam ist, stehen Ihnen daher keine Ansprüche zu.

Anika Würz notierte die Fragen und Antworten.

Das nächste Thema

Am Dienstag, 20. Juli, steht das Expertenteam des deutschen Fondsverbands BVI von 15 bis 17 Uhr für Fragen bereit. Fondsgebunden fürs Alter sparen? Auf Edelmetalle und Aktiensetzen? Oder gar den abenteuerlichen Kursen der Kryptowährungen hinterherspekulieren? Die MZ-Experten wissen, was es in puncto Geldanlagen zu beachten gilt, haben lukrative Strategien und Tipps zur finanziellen Sicherheit auf Lager.

» Rufen Sie kostenfrei an: 0800/6449085-40, -41 und -42

„Es ist in jedem Fall ratsam, ein Testament zu errichten. Dies erleichtert den Nachweis eines Erbrechtes.“